

Universität Leipzig  
Fakultät für Sozialwissenschaften  
und Philosophie

# **Studienordnung für den Masterstudiengang Hörfunk an der Universität Leipzig**

Vom 30. November 2010

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Universität Leipzig am 9. September 2010 folgende Studienordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlagen

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Hörfunk Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudien- ganges Hörfunk mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.).

**§ 2**  
**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium ist ein berufsqualifi- zierender Hochschulabschluss.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:
  - Bachelorabschluss in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang, vorzugsweise der Kommunikations- und Medienwissenschaft, der Publizistikwissenschaft, der Journalistik, der Politikwissenschaft, der Kulturwissenschaften oder der Soziologie mit mindestens 60 Leistungspunkten (LP) im Kernfach; ist das Kernfach des Bachelor- abschlusses Politikwissenschaft, Kulturwissenschaften oder Sozio- logie, so müssen mindestens 30 LP im Bereich Kommunikations- und Medienwissenschaft, der Publizistikwissenschaft oder der Journalistik erbracht worden sein.
  - Nachweis einer mindestens 6-monatigen praktischen Tätigkeit im Hörfunk sowie
  - Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, (Niveau der einen Sprache gemäß Stufe B2, der anderen gemäß Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).
- (3) Alle Bewerber/innen haben eine bestandene Eignungsfeststellungs- prüfung nachzuweisen, die gemäß der Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Hörfunk zu erbringen ist.

**§ 3**  
**Studienbeginn**

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

**§ 4**

**Studiendauer und Studienvolumen**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Masterstudium Hörfunk beträgt 120 LP.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit erhöht sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

**§ 5**

**Gegenstand des Studiums und Studienziele**

- (1) Der Masterstudiengang Hörfunk ist ein konsekutiver und anwendungsorientierter Studiengang.
- (2) Als zweiter Studienabschluss qualifiziert der Masterstudiengang Hörfunk für gestalterische, organisatorische und technische Funktionen in Medienbetrieben, die Hörfunk-Programme und Zusatzdienste produzieren.
- (3) Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden:
  - redaktionelle Abläufe im Hörfunk zu organisieren und zu leiten;
  - künftige Entwicklungen und Vernetzungen des Hörfunks auf der Basis der Kenntnisse klassischen Hörfunks zu gestalten und kreativ umzusetzen;
  - kurze und lange Programmformate unter Berücksichtigung ethischer, journalistischer und technischer Standards eigenständig zu gestalten;
  - grundlegende Methoden der Programm-PR und der Medien-Nutzungsforschung zu kennen, ihre Forschungsergebnisse zu interpretieren und daraus programmliche und organisatorische Handlungsstrategien zu entwickeln.
- (4) Der Studiengang Hörfunk wird mit dem Master of Arts als weiterem berufsqualifizierendem Abschluss beendet.

**§ 6**  
**Vermittlungsformen**

- (1) Vorlesungen (V) behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Studienmoduls. Sie vermitteln vor allem Überblickswissen, aber auch Spezialkenntnisse und methodische Fertigkeiten.
- (2) Seminare (S) ermöglichen anhand ausgewählter Themenbereiche die Behandlung sozialwissenschaftlicher Fragestellungen und dienen der Vertiefung des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere durch Diskussion und Vorträge der Studierenden.
- (3) Projektseminare (PS) ermöglichen eine umfassende Arbeit in einem praxisbezogenen Aufgabenfeld oder an einer empirischen Fragestellung.
- (4) Übungen (Ü) dienen in erster Linie in Form praktischer Aufgaben der Nachbereitung und Begleitung von Vorlesungen.
- (5) Computerpraktika (CP) sind eine besondere Form von Übungen (Ü) und dienen der Vermittlung praktischer Kenntnisse am PC (z. B. Datenverarbeitung und Datenauswertung).
- (6) Kolloquien (K) dienen einerseits der Betreuung von Bachelorarbeiten (von der Vorphase der Orientierung und Themensuche über die Phase der Themenfindung und -eingrenzung bis zum Abschluss) und bieten allgemein die Möglichkeit, ausgewählte Themen eines Moduls bzw. Fachgebietes wissenschaftlich zu diskutieren.
- (7) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

**§ 7**  
**Tutorien**

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

**§ 8**

**Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Masterstudium umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand von 120 LP. Davon entfallen 80 LP auf den Pflichtbereich, 20 LP auf den Wahlpflichtbereich und weitere 20 LP auf die Masterarbeit.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte geforderte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte. Im Masterstudium Hörfunk gibt es zwei Grundformen von Modulen:
  1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
  2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs eine vorgeschriebene Anzahl von Modulen auswählen.
- (4) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

**A. Pflichtbereich**

Der Pflichtbereich des Masterstudiums Hörfunk setzt sich mit 80 LP aus acht Modulen zusammen, die radiopraktische, journalistische und kommunikationswissenschaftliche Inhalte vermitteln.

Der Pflichtbereich umfasst folgende acht Module.

06-05-301 Grundlagen von Kommunikation und Interaktion

06-05-303 Radio-Praxis I – Information

06-05-304 Radiomanagement

06-05-305 Kommunikationswissenschaft und -geschichte  
06-05-306 Radio-Praxis II – Kultur, Musik, Online und Digital  
06-05-307 Spezielle Darstellungsformen  
06-05-308 Rezipientenforschung

## B. Wahlpflichtbereich

Der Wahlpflichtbereich des Masterstudiums Hörfunk umfasst 20 LP und setzt sich aus zwei Modulen zusammen.

Das im ersten bzw. zweiten Semester zu absolvierende Modul dient dem Ausgleich der Vorkenntnisse aus unterschiedlichen Bachelorabschlüssen. Im Falle eines Bachelorabschlusses in der Politikwissenschaft, den Kulturwissenschaften, der Soziologie oder eines ähnlichen fachlichen Studienabschlusses kann ein Modul aus dem Angebot des B. A. Kommunikations- und Medienwissenschaft frei gewählt werden. Folgende Module werden empfohlen:

06-05-103-1 Empirische Forschung I  
06-05-104-1 Journalistik  
06-05-105-1 Medienwissenschaft  
06-05-108-1 Normen und Recht

Im Falle eines Bachelorabschlusses in der Kommunikations- und Medienwissenschaft, der Publizistikwissenschaft, der Journalistik oder eines ähnlichen fachlichen Studienabschlusses kann ein Modul aus dem Angebot der Kernfächer a) Politikwissenschaft, b) Kulturwissenschaften und c) Soziologie des B. A. Sozialwissenschaften und Philosophie frei gewählt werden.

Folgende Module werden empfohlen:

### a) Politikwissenschaft

06-01-101-1 Wissen und Macht I  
06-01-110-1 Wissen und Macht II  
06-01-102-1 Politik und Organisation I  
06-01-111-1 Politik und Organisation II  
06-01-105-1 Identität und Repräsentation I  
06-01-114-1 Identität und Repräsentation II  
06-01-106-1 Globalisierung und Ökonomisierung I  
06-01-115-1 Globalisierung und Ökonomisierung II

## b) Kulturwissenschaften

- 06-04-202-1 Kultur- und Sozialphilosophie
- 06-04-105-1 Einführung in die vergleichende Kultur- und Gesellschaftsgeschichte (18.–20. Jh.)
- 06-04-207-1 Geschichte des sozialen Handelns und der kulturellen Praktiken in modernen Gesellschaften (18.–20. Jh.)
- 06-04-111-1 Einführung in die Grundlagen des Kulturmanagements

## c) Soziologie

- 06-02-101-1 Grundzüge der Soziologie I
- 06-02-102-1 Statistik, Teil I
- 06-02-104-1 Grundzüge der Soziologie II
- 06-02-105-1 Sozialstruktur, soziale Ungleichheit und Sozialpolitik

Im zweiten Wahlpflichtmodul vertieft der Studierende entsprechend seinen Voraussetzungen und seinem Ausbildungsziel Kenntnisse in entweder der Politikwissenschaft, der Kulturwissenschaften oder der Soziologie. Die Module können aus dem Angebot der Masterstudiengänge a) Politikwissenschaft, b) Kulturwissenschaften und c) Soziologie frei gewählt werden und sind je nach Semesterangebot im dritten oder vierten Semester zu absolvieren. Folgende Module werden empfohlen.

## a) Politikwissenschaft

- 06-01-102-3 Konstitution der Macht
- 06-01-103-3 Organisation der Macht
- 06-01-104-3 Transformation der Macht
- 06-01-105-3 Legitimation der Macht

## b) Kulturwissenschaften

- 06-04-2A2-3 Hauptprobleme der Kulturphilosophie
- 06-04-2B2-3 Geschichte kultureller Akteure und Artefakte in der Moderne
- 06-04-2C2-3 Sozialstruktur und Kultur

c) Soziologie

06-02-203-3	Globalisierung, Europäisierung und soziale Sicherheit
06-02-204-3	Märkte, Organisationen und Institutionen
06-02-205-3	Herrschaft, soziale Kontrolle und abweichendes Verhalten
06-02-206-3	Sozialstruktur im gesellschaftlichen Wandel

C. Masterarbeit

Die Masterarbeit ist ein Pflichtmodul. Sie wird studienbegleitend im dritten bis vierten Semester verfasst und ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 20 LP verbunden.

**§ 9**  
**Auslandsaufenthalt**

Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Sofern die Studierenden planen, im Ausland zu studieren und zu erbringende Studienleistungen auf diesen Studiengang anrechnen zu lassen, haben sie vor Antritt sicherzustellen, dass die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt werden.

**§ 10**  
**Module des Masterstudiums**

- (1) Die Module des Masterstudiengangs Hörfunk sind in der Anlage dargestellt. Es gilt § 26 Abs. 2 der Prüfungsordnung.
- (2) Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen des Wahlpflichtbereiches treffen die Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge, denen diese Module entnommen sind.

**§ 11**

**Abschluss des Masterstudiums**

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

**§ 12**

**Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die fachliche Beratung erfolgt durch eine/n Studienfachberater/in (Professor/in, Hochschuldozent/in oder akademische/r Mitarbeiter/in des jeweiligen Schwerpunkts. Jedem/Jeder Studierenden wird zu Beginn des Studiums ein/e Studienfachberater/in zugeordnet, der/die für die studienbegleitende Beratung in Einzel- oder Gruppengesprächen zuständig ist. Diese obligatorische Beratung bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung, insbesondere auf den Ausgleich fehlender Voraussetzungen aus dem Bachelorstudiengang sowie auf die Wahl der Wahlpflichtmodule des Kernfachs.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

**§ 13**

**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen  
und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung des Masterstudienganges Hörfunk vom 31. Januar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 15, S. 30 bis 46) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 16. März 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 12, S. 14 bis 16) außer Kraft.

- (2) Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.
- (3) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 22. Juni 2010 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 8. Juni 2010 hierzu Stellung genommen. Die Studienordnung wurde am 9. September 2010 durch das Rektorat genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 30. November 2010

Professor Dr. Martin Schlegel  
amtierender Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern in der Anlage zur Studienordnung:

**Allgemeine Erläuterung**

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

**Einzel Erläuterung**

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

**Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Arts Hörfunk  
Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>Wahlpflichtplatzhalter 1 (1 aus bspw. 06-01-101-1, -102-1, -105-1, -106-1, -110-1, -111-1, -114-1, -115-1, 06-02-101-1, -102-1, -104-1, -105-1, 06-04-105-1, -111-1, -202-1, -207-1, 06-05-103-1, -104-1, -105-1, -108-1)</b>		1./2.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
<b>06-05-301</b> <b>Grundlagen der Kommunikation und Interaktion</b> Von den Semieren "Internationale Kommunikation und Kommunikationspolitik" und "Kommunikations- und Medienethik" muss eines belegt werden. Vorlesung "Informationsbeschaffung und -verarbeitung" (2SWS) Seminar "Mediendidaktik" (2SWS) Seminar "Kommunikations- und Medienethik" (2SWS) Seminar "Internationale Kommunikation und Kommunikationspolitik" (2SWS)		1.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>06-05-302</b> <b>Arbeitsweisen des Radiojournalismus</b> Seminar "Recherchieren" (2SWS) Seminar "Moderieren" (2SWS) Seminar "Subjektive Darstellungsformen" (2SWS)		1.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>06-05-303</b> <b>Radiopraxis I – Information</b> Seminar "Radiopraxis I" (8SWS)		1./2.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>06-05-304</b> <b>Radiomanagement</b> Seminar "Redaktionelles Entscheidungshandeln" (2SWS) Seminar "Redaktionsmanagement und -organisation" (2SWS) Seminar "Radioformate, Marketing und PR in der digitalen Audio-Zukunft" (2SWS)		2.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

06-05-308		2.	P	1	300	10
<b>Rezipientenforschung</b>						
Aus den LV „Projektseminar Konzeption und Gestaltung“, „Medienpädagogische Projektarbeit“ oder „Integriertes Forschungsprojekt“ ist eine zu wählen; die anderen LV sind Pflicht.						
Seminar "Theorien der Kommunikations- und Medienforschung" (2SWS)						
Seminar "Qualitative Medienforschung – Theorie und Grundlagen" (2SWS)						
Übung "Projektseminar Konzeption und Gestaltung" (2SWS)						
Seminar "Medienpädagogische Projektarbeit" (2SWS)						
Seminar "Integriertes Forschungsprojekt (2 Semester)" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
3./4.		P	1	300	10	
<b>Wahlpflichtplatzhalter 2 (1 aus bspw. 06-01-102-3, -103-3, -104-3, -105-3, 06-02-203-3, -204-3, -205-3, -206-3, 06-04-2A2-3, -2B2-3, -2C2-3)</b>						
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
06-05-305		3.	P	1	300	10
<b>Kommunikationswissenschaft und -geschichte</b>						
Vorlesung "Genese „Neuer Medien“" (2SWS)						
Seminar "Theorie und Soziologie der Massen- und Humankommunikation" (2SWS)						
Seminar "Fernseh-, Hörfunkgeschichte Deutschlands im internationalen Kontext" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-05-306		2./3.	P	1	300	10
<b>Radio-Praxis II – Kultur, Musik, Online, Digital</b>						
Seminar "Radiopraxis II" (8SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-05-307		3.	P	1	300	10
<b>Spezielle Darstellungsformen</b>						
Seminar "Hörfunkmagazin" (2SWS)						
Seminar "Lange Formen (Feature, Hörspiel, Talkshow)" (2SWS)						
Übung "Narrativer Journalismus und seine Erzählformen" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>Masterarbeit</b>					600	20
Summe:					3600	120

**Wahlpflichtmodule Master of Arts Hörfunk**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>06-01-101-1</b> <b>Wissen und Macht I</b>		1.	WP	1	300	10
Vorlesung "Wissen und Macht I" (2SWS) _____ Seminar "Wissen und Macht I" (2SWS) _____ Übung "Wissen und Macht I" (2SWS) _____						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Wintersemester						
<b>06-01-105-1</b> <b>Identität und Repräsentation I</b>		1.	WP	1	300	10
Vorlesung "Identität und Repräsentation I" (2SWS) _____ Seminar "Identität und Repräsentation I" (2SWS) _____ Übung "Identität und Repräsentation I" (2SWS) _____						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Wintersemester						
<b>06-01-110-1</b> <b>Wissen und Macht II</b>		1.	WP	1	300	10
Vorlesung "Wissen und Macht II" (2SWS) _____ Seminar "Wissen und Macht II" (2SWS) _____ Übung "Wissen und Macht II" (2SWS) _____						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Wintersemester						
<b>06-01-114-1</b> <b>Identität und Repräsentation II</b>		1.	WP	1	300	10
Vorlesung "Identität und Repräsentation II" (2SWS) _____ Seminar "Identität und Repräsentation II" (2SWS) _____ Übung "Identität und Repräsentation II" (2SWS) _____						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Wintersemester						
<b>06-02-101-1</b> <b>Grundzüge der Soziologie I</b>		1.	WP	1	300	10
Vorlesung "Grundzüge der Soziologie I" (2SWS) _____ Übung "Grundzüge der Soziologie I" (2SWS) _____						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Wintersemester						

06-02-102-1 <b>Statistik</b>		1.-2.	WP	2	300	10
Vorlesung "Statistik I/1" (1SWS)						
Übung "Statistik I/1" (1SWS)						
Vorlesung "Statistik I/2" (1SWS)						
Übung "Statistik I/2" (1SWS)						
Computerpraktikum "Statistik I/1" (1SWS)						
Computerpraktikum "Statistik I/2" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-04-207-1 <b>Geschichte des sozialen Handelns und der kulturellen Praktiken in modernen Gesellschaften (18.-20. Jh.)</b>		1.	WP	1	300	10
Vorlesung "Geschichte des sozialen Handelns und der kulturellen Praktiken in modernen Gesellschaften" (2SWS)						
Seminar "Geschichte des sozialen Handelns und der kulturellen Praktiken in modernen Gesellschaften" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-05-104-1 <b>Journalistik</b>		1.	WP	1	300	10
Vorlesung "Grundlagen der Journalistik" (2SWS)						
Vorlesung "Informationsbeschaffung und -verarbeitung" (2SWS)						
Seminar/ Übung "Einführung in das journalistische Arbeiten" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-05-105-1 <b>Medienwissenschaft</b>		1.	WP	1	300	10
Vorlesung "Medienwissenschaft/Medienkultur" (2SWS)						
Vorlesung "Medienpädagogik – Praxis und Forschung" (2SWS)						
Seminar "Buchwissenschaft" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-01-102-1 <b>Politik und Organisation I</b>		2.	WP	1	300	10
Vorlesung "Politik und Organisation I" (2SWS)						
Seminar "Politik und Organisation I" (2SWS)						
Übung "Politik und Organisation I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
06-01-106-1 <b>Globalisierung und Ökonomisierung I</b>		2.	WP	1	300	10
Vorlesung "Globalisierung und Ökonomisierung I" (2SWS)						
Seminar "Globalisierung und Ökonomisierung I" (2SWS)						
Übung "Globalisierung und Ökonomisierung I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

06-01-111-1		2.	WP	1	300	10
<b>Politik und Organisation II</b>						
Vorlesung "Politik und Organisation II" (2SWS)						
Seminar "Politik und Organisation II" (2SWS)						
Übung "Politik und Organisation II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
06-01-115-1		2.	WP	1	300	10
<b>Globalisierung und Ökonomisierung II</b>						
Vorlesung "Globalisierung u. Ökonomisierung II" (2SWS)						
Seminar "Globalisierung u. Ökonomisierung II" (2SWS)						
Übung "Globalisierung u. Ökonomisierung II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
06-02-104-1		2.	WP	1	300	10
<b>Grundzüge der Soziologie II</b>						
Vorlesung "Grundzüge der Soziologie II" (2SWS)						
Seminar "Grundzüge der Soziologie II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Modul "Grundzüge der Soziologie I" (06-02-101-1)				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
06-02-206-3		2.	WP	1	300	10
<b>Sozialstruktur im gesellschaftlichen Wandel</b>						
Vorlesung "Sozialstruktur im gesellschaftlichen Wandel" (2SWS)						
Seminar "Sozialstruktur im gesellschaftlichen Wandel" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
06-04-111-1		2.	WP	1	300	10
<b>Einführung in die Grundlagen des Kulturmanagements</b>						
Übung "Grundlagen des Kulturmanagements" (2SWS)						
Vorlesung "Einführung in die Grundlagen des Kulturmanagements" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
06-04-202-1		2./4.	WP	1	300	10
<b>Kultur- und Sozialphilosophie</b>						
Seminar "Kultur- und Sozialphilosophie I" (2SWS)						
Seminar "Kultur- und Sozialphilosophie II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		alle 2 Jahre im Sommersemester				
06-05-103-1		2.	WP	1	300	10
<b>Empirische Forschung I</b>						
Vorlesung "Publikumsforschung" (2SWS)						
Vorlesung "Methoden der empirischen Kommunikations- und Medienforschung" (2SWS)						
Seminar "Ausgewählte Methoden: Inhaltsanalyse oder Befragung" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
06-05-108-1		2.	WP	1	300	10
<b>Normen und Recht</b>						
Vorlesung "Medienrecht I: Allgemeines Medienrecht" (2SWS)						
Vorlesung "Medienrecht II: Spezielles Medienrecht" (2SWS)						
Vorlesung "Kommunikationsethik" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

06-01-102-3 <b>Konstitution der Macht</b>		3.	WP	1	300	10
Seminar "Konstitution der Macht I" (2SWS)						
Seminar "Konstitution der Macht II" (2SWS)						
Kolloquium "Konstitution der Macht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-01-103-3 <b>Organisation der Macht</b>		3.	WP	1	300	10
Seminar "Organisation der Macht I" (2SWS)						
Seminar "Organisation der Macht II" (2SWS)						
Kolloquium "Organisation der Macht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-01-104-3 <b>Transformation der Macht</b>		3.	WP	1	300	10
Seminar "Transformation der Macht I" (2SWS)						
Seminar "Transformation der Macht II" (2SWS)						
Kolloquium "Transformation der Macht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-02-105-1 <b>Spezieller Schwerpunkt I: Sozialstruktur, soziale Ungleichheit und Sozialpolitik</b>		3.	WP	1	300	10
Die beiden Vorlesungen sind Pflicht von den beiden Seminaren wird ein Seminar gewählt.						
Vorlesung "Spezieller Schwerpunkt I/1" (2SWS)						
Vorlesung "Spezieller Schwerpunkt I/2" (2SWS)						
Seminar "Spezieller Schwerpunkt I/1" (2SWS)						
Seminar "Spezieller Schwerpunkt I/2" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Modul "Grundzüge der Soziologie I" (06-02-101-1)				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-02-203-3 <b>Globalisierung, Europäisierung und soziale Sicherheit</b>		3./4.	WP	1	300	10
Vorlesung "Globalisierung, Europäisierung und soziale Sicherheit" (2SWS)						
Seminar "Globalisierung, Europäisierung und soziale Sicherheit" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Semester				
06-02-204-3 <b>Märkte, Organisationen und Institutionen</b>		3./4.	WP	1	300	10
Vorlesung "Märkte, Organisationen und Institutionen" (2SWS)						
Seminar "Märkte, Organisationen und Institutionen" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Semester				
06-01-105-3 <b>Legitimation der Macht</b>		4.	WP	1	300	10
Seminar "Legitimation der Macht I" (2SWS)						
Seminar "Legitimation der Macht II" (2SWS)						
Kolloquium "Legitimation der Macht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

06-02-205-3 <b>Herrschaft, soziale Kontrolle und abweichendes Verhalten</b>		4.	WP	1	300	10
Vorlesung "Herrschaft, soziale Kontrolle und abweichendes Verhalten" (2SWS)						
Seminar "Herrschaft, soziale Kontrolle und abweichendes Verhalten" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-04-105-1 <b>Einführung in die vergleichende Kultur- und Gesellschaftsgeschichte (18.-20. Jh.)</b>		4.	WP	1	300	10
Übung "Einführung in die vergleichende Kultur- und Gesellschaftsgeschichte" (2SWS)						
Vorlesung "Einführung in die vergleichende Kultur- und Gesellschaftsgeschichte" (2SWS)						
Seminar "Kulturtransfer und Interkulturalität" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-04-2A2-3 <b>Hauptprobleme der Kulturphilosophie</b>		4.	WP	1	300	10
Seminar "Hauptprobleme der Kulturphilosophie I" (2SWS)						
Seminar "Hauptprobleme der Kulturphilosophie II" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-04-2B2-3 <b>Geschichte kultureller Akteure und Artefakte in der Moderne</b>		4.	WP	1	300	10
Vorlesung "Geschichte kultureller Akteure und Artefakte in der Moderne" (2SWS)						
Seminar "Hochkultur im internationalen Vergleich" (2SWS)						
Seminar "Populär- und Massenkultur im internationalen Vergleich" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Modul 06-04-1B1-3				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-04-2C2-3 <b>Sozialstruktur und Kultur</b>		4.	WP	1	300	10
Übung "Sozialstruktur und Kultur" (2SWS)						
Seminar "Soziale Ungleichheiten und kulturelle Differenzen" (2SWS)						
Seminar "Soziologie der Kunst" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				

Universität Leipzig  
Fakultät für Sozialwissenschaften  
und Philosophie

# **Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Hörfunk an der Universität Leipzig**

Vom 30. November 2010

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Universität Leipzig am 9. September 2010 folgende Ordnung zur Eignungsfeststellung der Bewerber für den Masterstudiengang Hörfunk erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Verfahren der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Hörfunk gehört eine Eignungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums absolviert werden. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

- (2) In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen und praktischen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Die Eignungsprüfung dient dem Ziel, besonders motivierte und qualifizierte Bewerber/innen in einem Studiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern.

## **§ 2**

### **Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsprüfung wird zugelassen, wer die in § 2 der Studienordnung des Masterstudienganges Hörfunk genannten Zugangsvoraussetzungen spätestens bis zum Studienbeginn erbringt oder einen Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf diese Voraussetzungen bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden können.
- (2) Die Bewerbung für die Eignungsprüfung muss schriftlich bei der Prüfungskommission für den Masterstudiengang Hörfunk des Instituts für Kommunikations- und Medienwissenschaft zum gem. § 6 Abs. 1 festgelegten Termin eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Mit der Bewerbung zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- ein tabellarischer Lebenslauf;
  - ein Nachweis über Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen (Niveau der einen Sprache gemäß Stufe B2, der anderen gemäß Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf diese bis zum Beginn des Masterstudiums erworben werden;
  - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann;
  - ein Nachweis über eine mindestens 6-monatige praktische Tätigkeit im Hörfunk bzw. ein Nachweis darüber, dass diese bis zum Beginn des Masterstudiums erbracht werden kann. Zu einer solchen praktischen Tätigkeit werden auch die Mitarbeit bei mephisto 97.6, das Absolvieren der Winter- und Sommerakademie von mephisto 97.6 und vergleichbare Praxiselemente gerechnet;

- ein ausgefülltes Bewerbungsformular, das sich auf der Internetseite des Instituts für Kommunikation- und Medienwissenschaft befindet;
  - drei publizistische Arbeiten (insbesondere selbst produzierte Hörfunkbeiträge).
- (4) Hat der/die Bewerber/in an einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

### **§ 3**

#### **Verfahren der Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Die Prüfungskommission prüft zunächst in einer ersten Stufe anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang Hörfunk geeignet erscheint. Für die Bewertung werden insbesondere das Bewerbungsformular und die eingereichten publizistischen Arbeiten herangezogen. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch mehrere Mitglieder der Prüfungskommission. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe der Eignungsfeststellung.
- (2) Bewerber/innen, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als geeignet erscheinen, werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung schriftlich eingeladen. Diese besteht aus einem Eignungsgespräch von in der Regel 15 Minuten Dauer je Bewerber/in mit mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission. Das Eignungsgespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch (mit höchstens drei Bewerbern/innen) durchgeführt werden. Es dient dazu, die Bewerber/innen kennen zu lernen und deren Studien- und Berufsmotivation, Informiertheit und Urteilsfähigkeit sowie fachliche, kommunikative und soziale Fähigkeiten zu beurteilen.
- (3) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sind.
- (4) Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsfeststellung. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist zu protokollieren. Die Protokolle sind von den beteiligten Prüfern/Prüferinnen zu

unterzeichnen und dem zuständigen Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Hörfunk zu übermitteln.

## **§ 4 Prüfungskommission**

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsausschuss gewählt und durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt. Aufgabe der Prüfungskommission ist es, die Eignungsfeststellung durchzuführen.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von einem/einer Studierendenvertreter/in mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 5**  
**Bescheid und Gültigkeit der**  
**Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Alle Teilnehmer/innen an der Eignungsprüfung erhalten einen schriftlichen Bescheid über deren Ausgang. Der Bescheid ergeht in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Eignungsfeststellungstermin des/der Bewerbers/Bewerberin. Ablehnende Bescheide werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsprüfung hat in der Regel eine Geltungsdauer von 24 Monaten nach dem Ausstellungsdatum.
- (3) In begründeten Sonderfällen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst kann diese Frist auf Antrag um 12 Monate auf eine Geltungsdauer von insgesamt 36 Monate verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Studiengang Hörfunk an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie einlegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

**§ 6**  
**Termine und Wiederholungen**

- (1) Die Eignungsprüfung findet einmal jährlich im Institut für Kommunikations- und Medienwissenschaft statt. Der Termin für das Einreichen der Bewerbung (Ausschlussfrist) wird von der Prüfungskommission des Masterstudienganges Hörfunk festgelegt und spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist in geeigneter Form vom Institut bekannt gegeben. Der individuelle Prüfungstermin im Falle eines Eignungsgesprächs wird dem/der Bewerber/in 14 Tage im Voraus schriftlich bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit,

Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.

- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der Eignungsprüfung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Studienbewerber/innen, die die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können diese einmal wiederholen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsordnung vom 31. Januar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 15, S. 47 bis 53) außer Kraft.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 13. April 2010 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 9. September 2010 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 30. November 2010



Professor Dr. Martin Schlegel  
amtierender Rektor